

1. Juni 2021

Motion

Henri Bernhard (SVP)

Motion zur Sicherung des Areals «Thalmatt» als potentieller Arbeitsraum, welcher insgesamt den Erfordernissen der Biodiversität, einem qualitativ hochstehenden Gewässerschutz und dem nachhaltigen Schutz der Funktion des Waldes und vor Naturgefahren, auch gerecht wird

Text

Das Areal «Thalmatt», u. a. bestehend aus Parzellen-Nrn. 141, 177, 150, ist im bisherigen Zonenplan und Gemeindebaureglement- und aufgrund der Vorwirkung auch im aufgelegten Zonenplan und Gemeindebaureglement - wie folgt anzupassen:

- Für das nicht überbaute Gebiet in der mittleren Gefahrenzone sei als einzige zulässige Art der Nutzung «Zone Erhaltung» vorzusehen,
- Für das überbaute Gebiet in der mittleren Gefahrenzone sei als einzige zulässige Art der Nutzung «Arbeitszone» vorzusehen,
- Es sind Bau- und Nutzungsbeschränkungen betreffend das blaue/mittlere Gefahrengebiet vorzusehen;
- Auf die Reduktion des Waldabstandes sei zu verzichten,
- Es seien Grenzabstände gegenüber den umliegenden Grundstücken in Bauzonen von mind. 6 m und gegenüber den umliegenden Grundstücken in der Landwirtschaftszone von 10 m festzulegen,
- Der Gewässerraum ist nicht als «dicht überbaut», sondern als normaler Gewässerraum festzulegen.

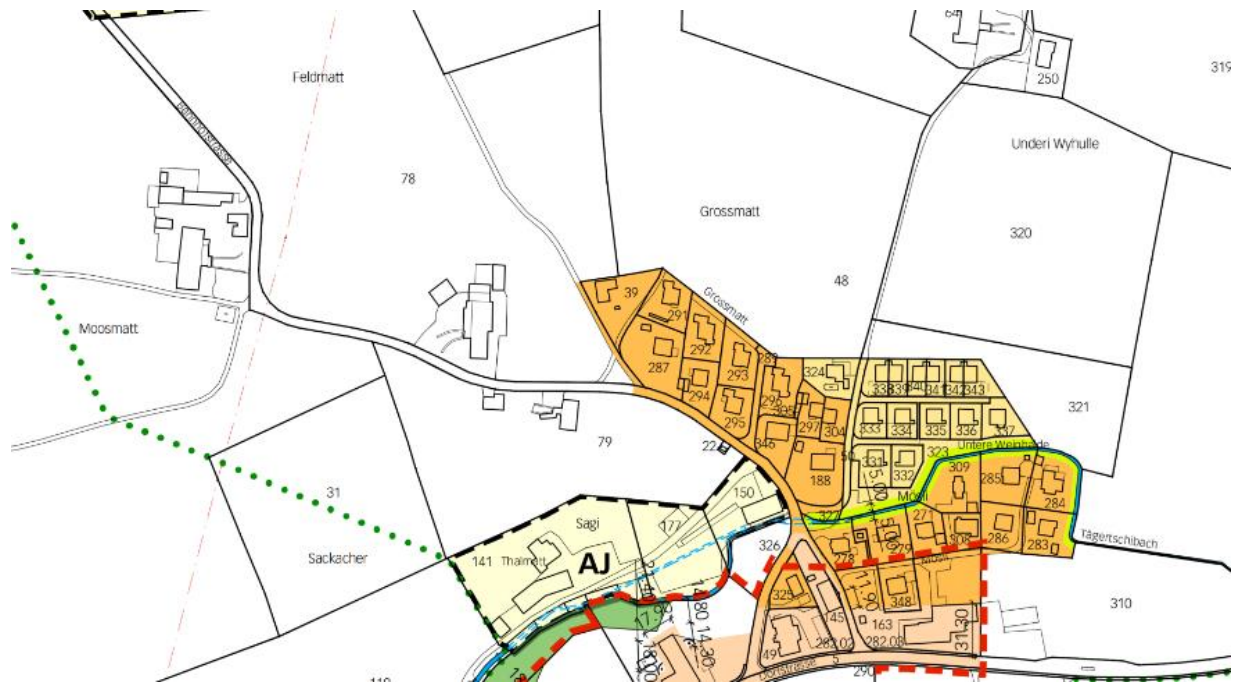
Begründung

Da aufgrund der Naturgefahrensituation auf risikoerhöhende Auf- oder Umzonungen zu verzichtet ist, auf dem Grundstück GB Münsingen (Tägertschi) Nr. 141 bisher keine Wohnnutzungen zulässig waren und auf dem Grundstück GB Münsingen (Tägertschi) Nr. 150 bisher keine Wohnnutzungen vorhanden sind, sind im Perimeter der «Thalmatt» keine Wohnnutzungen (neu) zuzulassen und ist daher auf den heute bereits überbauten Grundstücksteilen die zulässige Art der Nutzung als «Arbeitszone» zu beschränken bzw. zu belassen. Weiter sind die erforderlichen Abstände gegenüber Gewässer und Wald gegenüber bisher bzw. gegenüber den Regelabständen nicht zu verringern, da ansonsten das Risikopotential erhöht würde. Auf eine Reduktion des gesetzlichen Waldabstandes und die Festlegung eines Gewässerraums «dicht überbaut» anstelle eines normalen Gewässerraums ist daher zu verzichten.

Der Waldabstand dient dazu, die Funktionen des Waldes zu schützen und zu erhalten. Dazu zählen insbesondere der Schutz und die Aufwertung der naturnahen Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere, der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren und der Erhalt und die Verbesserung der Wohlfahrtsfunktion (Art. 1 Abs. 1 KWaG).

Alle massgebenden Vorschriften sind auf dem Areal Thalmatt darauf ausgerichtet, für einen allfälligen Ersatzbau bzgl. Nutzungsmass und –art grösstmögliche Optimierungen zuzulassen. Da das historische Gewerbe offensichtlich nicht erhalten werden soll, können sich Gemeinde und Grundeigentümerschaft auch nicht für die Ausscheidung eines dicht überbauten Gewässerraum darauf berufen. Wird das historische Gewerbe ohnehin abgebrochen, gibt es auch keinen Grund dafür, mit dem nachfolgenden Neubau den ordentlichen Gewässerraum nicht einzuhalten. Solange das historische Gewerbe jedoch erhalten wird, sind dessen Unterhalt, zeitgemässe Erneuerung und massvoller Umbau / Erweiterung über die Besitzstandesgarantie gemäss Art. 3 BauG auch ohne die Ausscheidung eines Gewässerraums «dicht überbaut» gesichert.

Zonenpläne haben in rechtlicher Hinsicht die Wirkung eines Reglements und die aktuelle Auflage des (neuen) Zonenplans und Gemeindebaureglements entfaltet bereits Vorwirkung. Somit steht fest, dass mit vorliegender Motion ein Begehren gestellt wird, welches im Zuständigkeitsbereich des Parlaments liegt.



Zonenplan (Stand: Vorprüfung vom 18. Dezember 2020)